

Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen der Stadtwerke Barmstedt (Strom-, Gas-, Wasser-, Abwasser- und Fernwärmeleitungen)

1. Vorsicht vor Erdleitungen

Bei Erd- und Aufbrucharbeiten in öffentlichen Wegen und privaten Flächen ist stets mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Kabel sowie Gas-, Wasser-, Abwasser- und Fernwärmeleitungen zu rechnen. Arbeiten, die in der Nähe solcher Leitungen vorgenommen werden, können bei mangelnder Sorgfalt zu Beschädigungen führen, die Lebensgefahr bedeuten und geeignet sind, durch die Unterbrechung der Versorgung beträchtlichen Schaden anzurichten.

2. Schadenersatz, Bestrafung, Ersatzanspruch

Jeder, der die Beschädigung an unterirdischen Versorgungsanlagen verursacht, ist den Stadtwerken Barmstedt **g e g e n u e b e r** zu Schadenersatz verpflichtet. Er hat nach § 109 Abs. 1 Ziffer 12 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein nicht nur mit einer Geldbuße zu rechnen, sondern auch nach § 330 des Strafgesetzbuches wegen Verstoßes gegen anerkannte Bauregeln mit einer Bestrafung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat er ferner mit – unter Umständen sehr weitgehenden – Ersatzansprüchen aller der Abnehmer zu rechnen, bei denen infolge der Leitungsbeschädigung eine Unterbrechung der Versorgung aufgetreten ist.

3. Versorgungsmaßnahmen

Es liegt daher im Interesse aller, bei Erdarbeiten äußerst vorsichtig zu sein. Um Schäden zu vermeiden, sind daher die folgenden Hinweise zu beachten.

- Vorher bei den Stadtwerken Barmstedt nachfragen
Vor Beginn der Schachtarbeiten ist bei den Stadtwerken Barmstedt zu erfragen, ob in der Nähe der Arbeitsstelle unterirdische Versorgungsleitungen verlegt sind. Sind solche Anlagen vorhanden, so hat sich der Anfragende über deren Lage anhand von Planunterlagen zu unterrichten.
- Suchgräben
Für die Richtigkeit der Planunterlagen übernehmen die Stadtwerke Barmstedt keine Gewähr. Verlauf und Tiefenlage der Leitungen müssen durch in vorsichtiger Arbeitsweise herzustellende Suchgräben ermittelt werden. Erkundigungen bei den Stadtwerken und die Abforderung von

Planunterlagen allein entbinden den Unternehmer aber nicht von seiner Verantwortung gegenüber dem Schutz sämtlicher Anlagen.

- Auch Bauamt, Post etc. fragen
Zugleich wird darauf hingewiesen, dass wegen der Lage anderer Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sonstiger unterirdischer Anlagen bei den entsprechenden Ämtern und Dienststellen (z.B. Tiefbauämtern, Gemeindebetriebe, Fernmeldeämter usw.) anzufragen ist.
- Arbeitsbeginn mitteilen
Die Aufnahme der Arbeiten ist den Stadtwerken Barmstedt rechtzeitig mitzuteilen.
- Aufsicht durch die Stadtwerke Barmstedt
Die Stadtwerke Barmstedt behalten sich vor, eine Aufsicht zu stellen. Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Aufgrabungsstelle entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Verantwortung für Beschädigungen an Netzen und anderer Anlagen.

4. Arbeiten im Erdreich

Arbeiten im Erdreich - wie Aufgrabungen, Oberflächenarbeiten, Bohrungen, baggern, das Setzen von Masten und Stangen, das Eintreiben von Spundwänden, Pfählen, Bohrern, Dornen, usw. - sind wegen der möglichen Beschädigung von Leitungen gefährlich. Die Arbeiten sind in unmittelbarer Nähe von Kabeln und Leitungen zu unterlassen bzw. mit ganz besonderer Vorsicht auszuführen.

Bei tiefen Ausschachtungen muss das Erdreich so abgefangen werden, dass die vorhandenen Leitungen nicht gefährdet werden.

Bei unsachgemäßer Arbeitsweise kann die Stilllegung der Baustelle veranlasst werden.

5. Leitungen sind zum Teil gekennzeichnet

Die Versorgungsanlagen haben gewöhnlich eine Überdeckung von 60 cm bis 150 cm. Eine größere oder geringere Tiefenlage kann vorgenommen, besonders, wenn nachträglich Veränderungen an der Oberfläche (Abtragungen, Ausschüttungen) vorgenommen worden sind.

Kabel sind mit Trassenwarnband gekennzeichnet, können aber auch frei im Erdreich verlegt sein. Bei Straßenkreuzungen liegen sie im Allgemeinen in Rohrsystemen. Rohre, Abdeckungen usw. schützen die Kabel jedoch nicht vor mechanischer Beschädigung. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden

Kabel- und Leitungsmerkblatt

Zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Barmstedt zur Niederdruckanschlussverordnung – NDAV

Gültig ab 01.08.2017



auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen.

Gas-, Wasser-, Abwasser- und Fernwärmeleitungen liegen z.T. ungeschützt im Erdreich.

6. Schäden sofort den Stadtwerken melden – Lebensgefahr

Jede Freilegung und jede Beschädigung von Versorgungsleitungen ist den Stadtwerken Barmstedt sofort zu melden, um Folgeschäden zu vermeiden. Für die dort eingesetzten Personen besteht unter Umständen Lebensgefahr!

7. Leitungen nur in Abstimmung mit den Stadtwerken freilegen

Das Freilegen von Leitungen hat sach- und fachgerecht zu erfolgen. Die Sicherung und Lageveränderung freigelegter Kabel, Gas-, Wasser-, Abwasser-, Fernwärme- und anderer Leitungen durch Unterstützung, Aufhängung, Zugentlastung der Muffen und Verkleidung hat der Unternehmer nur in Abstimmung mit den Stadtwerken Barmstedt durchzuführen. PVC-Gasleitungen dürfen bei höheren als 4°C nicht unbeaufsichtigt bleiben.

8. Keine spitzen Geräte verwenden

Bei Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen dürfen spitze und scharfe Werkzeuge grundsätzlich nicht verwendet werden. Gleichfalls dürfen Bagger, Schieber und sonstige Maschinen in der Nähe von Leitungen nicht eingesetzt werden. In erster Linie sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln oder Breithacken zu verwenden. Sie sind vorsichtig zu handhaben und möglichst waagrecht zu führen. Spitze Geräte, wie Schnurpfähle, Bohrer, Dorne und andere Geräte, die Leitungen beschädigen können, dürfen nicht in unmittelbarer Nähe der Leitungen, d.h. innerhalb des Bereiches von 40 cm rechts oder links von der bezeichneten Lage und Legungstiefe der bezeichneten Lage eingetrieben werden. Größte Vorsicht ist geboten, wenn die Lage und Legungstiefe der Leitungen unbekannt ist (Suchgräben).

9. Leitungen fachgerecht einbetten

Freigelegte Leitungen sind nach Beendigung der Arbeiten fachgerecht in Sand zu betten, zu unterstampfen und abzudecken. Die Leitungskennzeichnung gemäß Punkt 3 ist wieder herzustellen. Dabei sind die Anweisungen zu beachten, die die Stadtwerke erteilen. Erst dann darf

der Graben wieder verfüllt und fachgerecht verdichtet werden.

10. Gemeinsam Schäden vermeiden

Es liegt im allgemeinen Interesse, dass die aufgezeigten Hinweise beachtet werden. Es werden damit Betriebsstörungen an Anlagen vermieden, welche der Allgemeinheit dienen. Auch ein Schutz der Mitarbeiter ist bei Beachtung der genannten Punkte weitgehend sichergestellt.

11. DVGW-Arbeitsblatt GW 315

Im Übrigen gilt das Arbeitsblatt GW 315, das bei den Stadtwerken Barmstedt angefordert werden kann.

Stadtwerke Barmstedt